

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Verträge über die Saalbenützung in den Räumen des Palais Kaufmännischer Verein, wobei anderslautende Bedingungen des Vertragspartners keinerlei Gültigkeit haben, und zwar auch dann, wenn der Vertragspartner die Unterwerfung unter diesen Bedingungen zur ausdrücklichen Bedingung gemacht hat. Bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Bälle, Konzerte, Vorstellungen, Theaterstücke und dgl.) ist das OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz und deren Verordnung (VSVO) einzuhalten.

2. Besucherzahlen

Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass laut veranstaltungspolizeilicher Verordnung höchstens die im Beiblatt (Beilage ./1) angegebenen Besucherzahlen zugelassen sind und verpflichtet sich, nicht mehr Besucherkarten auszugeben. (Ballveranstaltungen nur Altbau: max. 1.400 Personen, Ballveranstaltung inkl. Parksaal: max. 1.800 Personen)

3. Garderobe

Die Garderobe wird von einem Vertragspartner des Kaufmännischen Verein in Linz Veranstaltungszentrum e.U. („KV“) organisiert und vom KV in Rechnung gestellt. Das Betreten der Veranstaltungssäle mit Oberbekleidung, Schirmen, Stöcken, Rucksäcken, Flaschen, Dosen und dgl. ist verboten.

4. Haftung

Der Veranstalter haftet alleine für seine Veranstaltung, einschließlich sämtlicher Vorbereitungsarbeiten, des Aufbaues, der Durchführung und des Abbaues und für alle (Folge-)Schäden, die er oder die von ihm beauftragten und beschäftigten Personen oder Besucher und Gäste seiner Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursachen.

Der Veranstalter haftet jedenfalls für alle Schäden am Gebäude, am Inventar, den Einrichtungsgegenständen, alle Reparaturkosten sowie für alle Schäden, die sich insbesondere aus einer sonstigen Missachtung der AGB oder der Hausordnung ergeben.

Mehrere Veranstalter haften zur ungeteilten Hand. Als mehrere Veranstalter gelten insbesondere auch Personenkomitees bei ua Bällen, etc.

Die technischen Anlagen des KV entsprechen dem Stand der Technik und werden regelmäßig und fachgerecht gewartet. Der KV haftet für keine technische Gebrechen oder technische Versagen, auch

nicht für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energie- oder Wasserversorgung.

Der KV haftet nur für Sachschäden, die der KV, oder dessen Personal oder von ihm beauftragte Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben und vom KV herbeigeführte Personenschäden. Der Ersatz für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.

5. Versicherung

Eine obligatorische Veranstalter-Haftpflichtversicherung (Haftpflicht-, Sach- und Personenversicherung) wird automatisch über den KV abgeschlossen und an den Veranstalter weiterverrechnet.

6. Fixierung/Gültigkeit des Angebots

Der Termin und die Konditionen für die Veranstaltung können nur nach schriftlicher Auftragserteilung bzw. Retournerung der unterfertigten Vertragsunterlagen zugesichert werden. Der KV ist berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung über die Räume, hinsichtlich der die Bestellung vorliegt, anderwertig zu disponieren, sodass ihn vor Rechtswirksamkeit der Vereinbarung dem Besteller gegenüber keinerlei vorvertragliche oder außervertragliche Verpflichtungen treffen.

7. Entgelt und Zahlungsbedingungen

Das vereinbarte Entgelt umfasst alle im Angebot enthaltenen Leistungen des KV. Zusätzliche Leistungen werden gesondert zur Abrechnung gebracht. Sämtliche Entgelte werden zuzüglich Umsatzsteuer (USt) in Rechnung gestellt.

a. Anzahlung

Die Anzahlung in der Höhe von 40 % der Angebotssumme bzw. ein allenfalls gesondert vereinbarter Betrag ist binnen 7 Tagen ab Erhalt der Anrechnungsrechnung zu leisten.

Liegt zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung ein Zeitraum von weniger als einem Monat ist eine Vorauszahlung in der Höhe von 100 % der Angebotssumme binnen 3 Tagen ab Erhalt der Rechnung aber jedenfalls vor Veranstaltungsbeginn zu leisten.

b. Saalmiete

Die gesamte vereinbarte Saalmiete ist ein Monat vor der Veranstaltung an den KV vollständig auf das vom KV bekanntzugebende Konto zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

c. Sonstige Kosten

Die sonstigen Kosten, wie zB Technik, Personalaufwand, Endreinigung, werden nach erfolgter Veranstaltung gesondert in Abrechnung gebracht.

8. Rücktrittsrecht und Stornobedingungen

a. Rücktritt durch den KV

Dem KV steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn der Veranstalter beim KV offene Verbindlichkeiten im Sinne der Pkt. 7.1 und 7.2 nicht fristgerecht bezahlt. Darüber hinaus kann der KV ua auch vom Vertrag zurücktreten, wenn (1.) der Veranstalter gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt; (2.) der Veranstalter die erforderlichen behördlich Genehmigungen nicht fristgerecht vorlegt oder die Behörde die Veranstaltung verbietet; (3.) die Veranstaltung den vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen oder dem Standard des KV widerspricht, (4.) gegen rechtliche Bestimmungen verstößt und/oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist; (5.) über das Vermögen des Veranstalters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Die Stornobedingungen gemäß Pkt. 8.2 gelten sinngemäß.

b. Stornobedingungen/Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist berechtigt, den Saalmietvertrag ohne die Angabe von Gründen, zu kündigen. Sowohl ein Storno der Bestellung bis zur Rechtswirksamkeit des Vertrages als auch ein Storno nach Rechtswirksamkeit des Vertrages hat zur Folge, dass folgende Stornogebühr anfällt:

ab Vertragsabschluss:	25 Prozent des vereinbarten Entgeltes zzgl. 20 % USt.
bis 6 Monate vor Veranstaltung:	40 Prozent des vereinbarten Entgeltes zzgl. 20 % USt.
bis 3 Monate vor Veranstaltung:	60 Prozent des vereinbarten Entgeltes zzgl. 20 % USt.
ab 1 Monat vor Veranstaltung:	100 Prozent des vereinbarten Entgeltes zzgl. 20 % USt.

Die Stornogebühr bemisst sich demnach nach dem vereinbarten Entgelt einerseits und dem Zeitpunkt des Stornos andererseits.

Die Stornogebühren unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und sind sofort fällig und werden dementsprechend umgehend in Rechnung gestellt. Schadenersatzforderungen die sich aus allfälligen Schäden die durch den Vertragsrücktritt entstehen ergeben, bleiben davon unberührt.

c. Teilrücktritt durch den Veranstalter

Die in Pkt. 8.2 angeführten Stornobedingungen gelten sinngemäß für einen teilweisen Rücktritt vom Vertrag und beziehen sich auf die jeweilige Raummiete. Soll der Rücktritt mehr als die Hälfte der ursprünglich angemieteten Flächen umfassen, so liegt ein Rücktritt im Sinne des Pkt. 8.2 vor. Das hat

zur Folge, dass neben der verbleibenden Raummiete die entsprechende Stornogebühr zu bezahlen, wobei der Betrag von 100 % der ursprünglichen Raummiete nicht überschritten werden kann. Dem KV kommt in diesem Fall dann aber die Möglichkeit zu, insgesamt vom Vertrag zurückzutreten. Mehrere Teilrücktritte sind für die Beurteilung des Umfangs des Rücktritts zusammenzurechnen.

d. Untervermietung

Eine, auch nur teilweise, Untervermietung der Veranstaltungsräumlichkeiten ist ausgeschlossen. Ausnahmen gelten bei Messe- und Produktständen während einer Veranstaltung.

9. Saalbenützung

Der Beginn der Saalbenützung wird im Saalvertrag jeweils festgelegt. Eine vor dieser Zeit geplante Inanspruchnahme kann nur im Einverständnis mit der Geschäftsführung des KV und unter Entrichtung gesonderter, für den Einzelfall zu vereinbarenden Gebühren getätigt werden.

10. Anmeldung

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass er seine öffentlich zugängliche Veranstaltung beim Magistrat der Stadt Linz, Bezirksverwaltungsamt, Hauptstraße 1-5, 4040 Linz, Tel.: 0732/7070-2467 anmeldet, und die ihm von dieser Stelle auferlegten Anweisungen einhält. Auch sonstige allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen der Veranstaltung, von Veranstaltungsteilen bzw. Programmpunkten sind vom Veranstalter einzuholen.

Der Bescheid der örtlichen Verwaltungsbehörde und sonstige Bescheide betreffend die jeweilige Veranstaltung bzw. einzelne Teile oder Programmpunkte der Veranstaltung sind im vollen Umfang umzusetzen und dem KV auf Verlangen vorzulegen. Ebenso sind im Falle von epidemischer oder pandemischer Krankheitsverbreitung die gesetzlich erforderlichen Hygienekonzepte vorzulegen.

Da gemäß § 4 Abs. 3 der Lustbarkeitsabgabeverordnung nicht nur der Veranstalter, sondern auch der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume zur Anmeldung verpflichtet ist, und im Falle der Unterlassung der Anmeldung demnach auch die Strafbestimmungen des § 29 auf diesen Anwendungen finden, ist der Veranstalter verpflichtet, im Falle der Unterlassung der Anmeldung beim Magistrat und einer Strafverhängung durch diesen, die auf den KV allenfalls entfallende Strafe sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen, Kosten und Gebühren diesem zu ersetzen.

Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen.

11. Ordnerdienst und Reinigung

Bei öffentlichen Veranstaltungen sowie Großveranstaltungen ab 300 Personen wird der Ordnerdienst vom Kaufmännischer Verein organisiert und dem Veranstalter direkt in Rechnung gestellt.

Ordnerdienst gem § 2 Z 6. Oö. VSVO: Pro 100 erwarteter Veranstaltungsbesucher ist mindesten ein Ordner vorgeschrieben. Bei Ballveranstaltungen mindestens 7 Personen, bei Schülerbällen 9 Personen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind sämtliche Ein- und Ausgänge vom Zeitpunkt des Publikums Einlasses bis zum Ende der Veranstaltung unversperrt zu halten und von einem Ordnerdienst zu sichern.

Bei Veranstaltungen im KV ist eine Reinigungsperson für die WC-Anlagen verpflichtend, die vom Kaufmännischen Verein organisiert und dem Veranstalter direkt in Rechnung gestellt wird.

12. Dekoration und Brandschutz

Zur Ausschmückung und Verkleidung der Veranstaltungsräume dürfen nur schwer entflammbare oder flammensicher imprägnierte Stoffe und Dekorationen verwendet werden, welche zumindest der Klasse B 1 und der Klasse Q 1 gem. ÖNORM B 3800 oder gleichwertiger Normen entsprechen.

ACHTUNG: Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn eine vom Kaufmännischen Verein organisierte Brandwache gewährleistet ist. Der Einsatz von Nebelmaschinen und pyrotechnischen Effekten ist vom KV wegen der automatischen Rauchmeldeanlage vorab zu bewilligen.

13. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSRG

Die Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSRG sind einzuhalten. Aufgrund des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSRG ist das Rauchen in öffentlichen Gebäuden und somit auch im Palais Kaufmännischer Verein in Linz verboten. Dieses Verbot umfasst auch elektronische Zigaretten. Es darf nur in den gekennzeichneten Außenbereichen geraucht werden darf. Die Türen zu diesen Bereichen sind stets geschlossen zu halten. Bei Nichteinhaltung sind der KV sowie sämtliche Organe schad- und klaglos zu halten.

14. Technik

Sofern die Buchung einer Technikfirma nicht über den KV erfolgt, wird dem Veranstalter eine Strompauschale in der Höhe von € 300,- netto verrechnet. Der Plan für den Aufbau des technischen Equipments ist bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. Für Gegenstände, die von der Technikfirma eingebracht werden, haftet der KV nicht. Für den Fall, dass seitens des KV

leihweise Leitern und Gerüstmaterial zur Verfügung gestellt werden und bei Benützung dieses Materials Unfälle entstehen, haftet der KV nicht für die daraus allenfalls entstandenen Schäden, auch wenn die Ursache auf Fehler oder Mängel durch die Bedienung an Leitern und Gerüstmaterial zurückzuführen ist.

15. Behördliche Bewilligung

Der Veranstalter hat, rechtzeitig alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen für die Veranstaltung auf seine Kosten zu erwirken und dem KV vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Der Veranstalter hat behördliche Auflagen unverzüglich auf seine Kosten zu erfüllen und die Erfüllung nachzuweisen.

Sind aufgrund epidemischer bzw. pandemischer Krankheitsverbreitung besondere Hygienemaßnahmen einzuhalten, so gelten die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sowie allenfalls mit gesondertem Aushang kundgemachte Konzepte des KV, soweit diese über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Ebenso hat der Veranstalter dem KV im Falle von epidemischer oder pandemischer Krankheitsverbreitung die gesetzlich erforderlichen Hygienekonzepte vorzulegen.

Bestehen beim KV dennoch Bedenken hinsichtlich der sicheren Durchführbarkeit bzw. der Zulässigkeit der Veranstaltung, kommt dem KV ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu. Bei Undurchführbarkeit einer Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Eindämmung der Epidemie bzw. Pandemie kommt auch dem Veranstalter ebenso ein Rücktrittsrecht zu. Die Stornogebühr beläuft sich in beiden Fällen abweichend von Pkt. 8.2 auf max 50 % des vereinbarten Entgelts. Ist eine Veranstaltung im Zusammenhang mit der Eindämmung der Epidemie bzw. Pandemie lediglich gesetzlichen Beschränkungen unterworfen (wie etwa insbesondere beschränkte Teilnehmerzahl, Hygienevorschriften etc.), so kommt im Falle einer Stornierung der Veranstaltung durch den Veranstalter Punkt 8.2 zur Anwendung und ist sohin eine Stornogebühr in der dort vorgesehenen Höhe zu entrichten."

Bei Verhängung von Strafen wegen Verletzung behördlicher Auflagen und gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Veranstalters gegen den KV hat der Veranstalter den KV auf erste Aufforderung schad- und klaglos halten.

16. Polizei

Bei öffentlichen Veranstaltungen, die bei einer Reihenbestuhlung abgehalten werden sind die Sitze Nr. 1 und 2, Reihe 13, für die diensthabenden Organe der Polizei unentgeltlich beizustellen. Bei öffentlichen Veranstaltungen an Tischen (Bälle) sind für die diensthabenden Organe der Polizei folgende Tische freizuhalten:

Festsaal: ein Tisch mit 4 Stühlen an der linken Seitenwand zwischen der ersten und zweiten Saaltüre

Bildersaal: (auch wenn der Festsaal für Tanz benützt wird) der Ecktisch, an der Fensterwand bei Eingang in den Festsaal.

17. Gastronomie (Catering)

Eine Versorgung durch ein Cateringunternehmen ist – mit Ausnahme von Ballveranstaltungen, hier erfolgt die Auswahl und die Beauftragung durch den KV – unter folgenden Bedingungen möglich: Der Caterer muss über die entsprechende Gastronomiekonzession verfügen und ist bei Vertragsabschluss dem KV bekannt zu geben.

Der KV behält sich das Recht vor, ein Cateringunternehmen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Veranstalter hat eine Cateringabgabe von 10 Prozent und eine Betriebskostenpauschale von 3 Prozent dem KV zu bezahlen. Bemessungsgrundlage dieser Catering- und Betriebskostenabgabe ist der Fakturenendbetrag aller getätigten Umsätze abzüglich der Umsatzsteuer. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem KV nach Vorliegen der Gastronomierechnung eine Kopie zur Berechnung der Abgaben zu übermitteln.

Die gastronomische Betreuung kann auch durch das Unternehmen Fest & Gast Catering erfolgen: Tel. Nr. 0732/71 90 00, Fax DW 30, Email: marketing@festundgast.at. In diesem Fall ist vom Veranstalter keine Cateringabgabe im Sinne der obigen Bestimmungen an den KV zu bezahlen. Die Verrechnung sämtlicher Kosten erfolgt in diesem Fall zwischen dem Veranstalter und Fest & Gast.

Die Türe zum Gastronomiepartner JOSEF im Erdgeschoss (Eingangsfoyer links) ist während der Veranstaltung stets unversperrt zu lassen.

18. Abfallvermeidung

Hinsichtlich der Entsorgung des im Zuge der Veranstaltung anfallenden Abfalls und der Abfallvermeidung sind die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere das Oö. AWG 2009 anzuwenden. Bei Veranstaltungen mit einer Teilnehmer- bzw Besucherzahl von mehr als 300 Personen (600 Personen bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Veranstaltungen) bei denen Speisen ausgegeben und/oder Getränke ausgeschenkt werden, sind Mehrweggebinde, Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck zu verwenden. Die Ausgabe von Speisen in Geschirrsatz aus nachwachsenden Rohstoffen (zB Karton, Papier oder Holz) ist der Verwendung von Mehrweggeschirr gleichzuhalten. Ist die Verwendung von Mehrweggebinde, Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck aus sicherheitsgründen nicht erlaubt, sind Verpackungen, Gebinde, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden.

19. Kontaktperson

Der Geschäftsleitung ist ein Verantwortlicher zu nennen, der dem Saalmeister während der Veranstaltung als Kontaktperson zur Verfügung steht und jederzeit erreichbar ist.

20. Hausordnung

Die Hausordnung (Beilage ./2) ist einzuhalten. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Hausordnung seiner vertraglichen Beziehung zu Dritten zu Grunde zu legen und sonstigen Besuchern zur Kenntnis zu bringen. Die Hausordnung ist daher in den beiden Eingangsbereichen auszuhängen und damit zugänglich zu machen.

21. Fundbüro

Sämtliche Gegenstände (z.B. Jacken, Mützen usw.), die nach einer Veranstaltung gefunden werden, können bis ein Monate danach im Büro des KV im Palais Kaufmännischer Verein abgeholt werden. Danach werden die Gegenstände dem Fundamt Magistrat Linz übergeben.

22. Haftung für mitgebrachte Gegenstände

Für mitgebrachte Gegenstände, die im Palais Kaufmännischer Verein abhanden kommen übernehmen wir keine Haftung. Versperrbare Schließfächer stehen BesucherInnen kostenfrei auf der Galerie zur Verfügung.

23. Eintrittskarten

Für öffentliche Veranstaltungen sind zehn Karten dem Kaufmännischer Verein unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

24. Allgemeines

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist Linz, und ist das sachlich zuständige Gericht in Linz für Rechtsstreitigkeiten ausschließlich zuständig. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem österreichischen Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, welche die Anwendung von ausländischem Recht bewirken und des UN-Kaufrechts.

Änderungen/Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, auch die Vereinbarung künftig auf die Schriftform zu verzichten.

Die Vertragspartner verzichten auf den Einwand der Verkürzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes und die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Aufrechnung von Forderungen der Vertragspartner gegen Forderungen des KV ist ausgeschlossen.